Huhn, Armin Ulf (KPMG Law)

Von: Jennert, Carsten (KPMG Law)
Gesendet: Mittwoch, 12. August 2015 17:00

An: Stumpf, Klaus (ISIM); Just, Dr. Jan-Dirk (ISIM); Tobias Traupel

Cc: Hoch, Clemens; Salvatore Barbaro (salvatore.barbaro@fm.rlp.de); Huhn, Armin Ulf

(KPMG Law); Reeser, Steffen; Wagner, Steffen; Fauck, Heiko

Betreff: FFHG-Privatisierung - Handlungsempfehlung Bieter Integrity Due Diligence

Sehr geehrte Herren,

im Nachgang auch zur Besprechung in der Staatskanzlei am 24.07.2015 und dem Eingang der indikativen Angebote zum 31.07.2015 möchten wir Sie heute um eine Rückmeldung zu folgender Handlungsempfehlung unsererseits bitten:

Nach Durchsicht der indikativen Angebote zeigt sich, dass einige der indikativen Angebote von Gesellschaften gelegt wurden, die sowie deren Gesellschafter und/oder Personen, die Organfunktionen einnehmen, uns nicht bekannt sind und/oder nicht aus dem europäischen Rechtsraum stammen. In Transaktionen der Privatwirtschaft wird dem üblicher Weise keine größere Bedeutung beigemessen und es werden folglich auch keine weitergehenden Informationen eingeholt, weil dort letztlich nur die Zahlung des Kaufpreises entscheidend ist.

Angesichts der politischen Öffentlichkeitswirksamkeit des Verfahrens halten wir es vorliegend jedoch für sinnvoll, in der 2. Verfahrensphase eine weitergehende Recherche zum Hintergrund der einzelnen Bieter durchzuführen, um etwaig bestehende, ggf. später über die Medien transportierte Compliance-und/oder Bonitätsrisiken soweit als möglich frühzeitig zu identifizieren. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssten sich u. E. alle Bieter einer solchen Überprüfung stellen.

Integrity Due Diligence

Für eine entsprechende sog. Integrity Due Diligence – teilweise wird auch von "Know your Customer-Check" gesprochen – würden wir von den Bietern weitergehende Informationen anfordern. Je nach Herkunftsland können dies Bilanzen, Gesellschafterverzeichnis, Identitätsnummer (China), Registerunterlagen, Einstufung von Organen als "Senior foreign political figure" usw. sein. KPMG verfügt hierfür über eine entsprechende, weltweit organisierte Abteilung (KPMG Corporate Intelligence Service), welche die Unterlagen in den entsprechenden Ländern in der jeweiligen Landessprache überprüft. Parallel zur Überprüfung der eingereichten Unterlagen würden die Kollegen im Rahmen der Integrity DD folgende Recherchen zu den einzelnen Bietern in öffentlich zugänglichen Quellen durchführen:

- Recherche der online öffentlich zugänglichen Informationen über das Unternehmen (z. B. wesentliche Veränderungen im Key Management oder in der Eigentümerstruktur, Rechtsform, Solvenz);
- Umfassende Recherche zu Geschäftsgebaren, Reputation und Integrität der Gesellschaft und dem Key Management (maximal vier Personen neben dem zu recherchierenden Unternehmen selbst);
- Intensive Recherche im Internet, Medien und Presse in öffentlich zugänglichen und rechtmäßig einsehbaren Registern, z. B. nach Gerichtsverfahren, Hinweise auf Rechtsstreitigkeiten, Hinweise auf Netzwerke, politische Aktivitäten oder Ämter (auf Englisch und in der oder einer jeweiligen Landessprache, limitiert auf die vergangenen 10 Jahre);
- Recherche nach geschäftlichen, politischen oder kriminellen Verflechtungen (soweit verfügbar und rechtlich zulässig);
- Recherche nach Einträgen in Sanktions- oder sonstigen Schwarzen Listen;

Informationen zur Bonität der Gesellschaft.

Bitte beachten sie, dass Bonitätsaussagen zu <u>natürlichen</u> Personen in vielen Ländern aus Datenschutz- oder anderen Gründen nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen erhältlich sind. Nachdem Bundesdatenschutzgesetz sind personenbezogene Daten grundsätzlich direkt beim Betroffenen zu erheben (§ 4 Abs. 2 BDSG). Damit eine Datenerhebung und anschließende Datennutzung zulässig ist, muss entweder eine gesetzliche Ermächtigung oder eine Einwilligung zur Erhebung (bzw. Nutzung) der Daten vorliegen. Für eine Bonitätsabfrage für natürliche Personen muss somit entweder KPMG die Einwilligung zur Erhebung (bzw. Nutzung) der Daten vorgelegt werden oder ein berechtigtes Interesse des Landes RLP als Auskunftsersuchender schriftlich vorgelegt werden.

In <u>China</u> ist eine Einsicht in das Handelsregister und die Auskunft über Bilanzinformationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Gesellschaft möglich. Unabhängige Wirtschaftsauskunfteien können daher keine verlässliche Angabe zur Bonität chinesischer Gesellschaften geben.

Einbindung ins Verfahren/Zeitdauer:

Um eine Verfahrensverzögerung und Irritationen der Bieter zu vermeiden halten wir es für vorzugswürdig, die Abfrage der benötigten Unterlagen/Informationen über eine bieterindividuelle Anlage zum 2. Prozessbrief zum Gegenstand der bindenden Angebotsrunde zu machen und auf eine sofortige, isolierte Anforderung zu verzichten. Die Versendung des 2. Verfahrensbriefs ist für Anfang September vorgesehen. Das insoweit bestehende Risiko, einen mit Compliance-/Bonitätsrisiken behafteten Bieter bis zum Eingang der verbindlichen Angebote im Verfahren zu belassen, müsste demgegenüber hingenommen werden.

Für die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und die Recherche der vorstehenden Informationen veranschlagen wir ca. 6 bis 8 Werktage. Bonitätsauskünfte können allerdings je nach Land bis zu sechs Wochen dauern und liegen daher ggf. erst im Nachgang zum Eingang der verbindlichen Angebote vor.

Berichterstattung:

Die Berichterstattung erfolgt in Form eines standardisierten schriftlichen Berichts, in dem die Ergebnisse der einzelnen Gesellschaften/Personen übersichtlich (in Tabellenform) in englischer Sprache dargestellt werden. Dem Bericht ist eine Zusammenfassung und Einschätzung des Compliance Risikos in verbaler und Ampelform vorangestellt. Ein <u>Muster</u> eines entsprechenden Berichts fügen wir zu Ihrer Information bei.

Kosten:

Die Kosten für die vorgenannte Integrity DD belaufen sich je Bieter-Gesellschaft und bis zu max. vier damit in gesellschaftsrechtlichem Zusammenhang stehenden Individuen und/oder Tochtergesellschaften auf rund 3.000 Euro netto. Aktuell gehen wir von 6 Bietern aus, so dass sich ein Kostenvolumen von rund 18.000 Euro netto ergeben würde.

Bitte beachten Sie, dass auch eine vorstehend beschriebene Integrity DD keine vollständige Garantie hinsichtlich des Ausschlusses von Compliance- und Bonitätsrisiken eines bestimmten Bieters geben kann. Dies gilt insbesondere für Fallkonstellationen, in denen missbräuchliche und/oder strafrechtlich relevante Verhaltensweisen gegenständlich sind. Auch in diesen Fällen scheint uns der Nutzen einer Integrity DD jedoch darin zu liegen, dass nachweislich alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nach bestem Wissen und Gewissen ausgeschöpft wurden, um negative Entwicklungen im Rahmen des Transaktionsverfahrens auszuschließen.

Für eine Rückmeldung, ob wir eine Integrity DD durchführen und die vorstehend beschriebenen Informationen mit dem 2. Verfahrensbrief von den Bietern abfragen sollen, wären wir Ihnen dankbar. Sollten Sie Rückfragen dazu haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

C. Jennert

PE_

KPMG_Integrity-D D_Bieter_Beisp...

Dr. Carsten Jennert, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
Lehrbeauftragter der Universität Speyer
für Vergaberecht und Beihilferecht

KPMG
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
The SQUAIRE - Am Flughafen
D-60549 Frankfurt
T + 49 (0) 69 951195-030
F + 49 (0) 69 951195-507
M +49 (0) 173 576 46 14
cjennert@kpmg-law.com

S. Wagner

Dr. Steffen WagnerPartner – Deal Advisory

KPMG AG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft